

**Beschluß
über das Statut der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle.**

Vom 16. Oktober 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle folgendes Statut erlassen:

§1

Rechtliche Stellung

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist das Kontrollorgan des Ministerrates zur Kontrolle der Verwaltungsorgane sowie der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist juristische Person. Sie wird durch den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle vertreten.

Aufgaben

§2

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kontrolliert die Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse mit dem Ziel der konsequenten Einhaltung und Durchführung der darin festgelegten Maßnahmen im Interesse des siegreichen Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Kontrolltätigkeit hat insbesondere der Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit zu dienen. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle muß den staatlichen Organen helfen, damit die ihnen obliegenden politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des sozialistischen Aufbaues unter strikter Wahrung des Prinzips des demokratischen Zentralismus durchgeführt werden und durch die aktive Mitgestaltung der Werktätigen bei der Lösung der staatlichen Aufgaben die sozialistische Demokratie voll zur Entfaltung kommt.

(3) Jede Kontrolle muß dazu führen, daß alle schöpferischen Kräfte der Werktätigen entwickelt werden und die Bevölkerung durch stärkere Einbeziehung in die Lösung der staatlichen Aufgaben bewußt am sozialistischen Aufbau teilnimmt.

§3

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle trägt für die Verwirklichung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) eine besondere Verantwortung.

(2) Durch die Kontrolltätigkeit muß erreicht werden, daß bei der Lösung der Aufgaben für den Sieg des sozialistischen Aufbaues der sozialistische Arbeitsstil in allen staatlichen und wirtschaftlichen Organen durchgesetzt wird. Den sozialistischen Arbeitsstil verwirklichen heißt:

Die staatlichen Organe müssen ihre Aufgaben unter größtmöglicher Teilnahme der Werktätigen und Ausnutzung ihrer Erfahrungen lösen. Sie müssen sich dabei auf die Gewerkschaften, die Freie Deutsche Jugend, die anderen Massenorganisationen sowie die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stützen.

Die staatlichen Organe müssen politisch leiten, indem sie insbesondere durch operative Anleitung und Hilfe

unmittelbar an Ort und Stelle Veränderungen mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeit herbeiführen, ohne dabei den zuständigen Organen die Verantwortung abzunehmen. Die durch die Veränderung erzielten Ergebnisse sind zu verallgemeinern, in allen gleichartigen Organen, Betrieben usw. durchzusetzen und dadurch der Verbesserung der gesamten staatlichen Arbeit nutzbar zu machen, um die Wiederholung aufgetretener Mängel zu verhindern.

Die staatlichen Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit aller Kräfte und unter Ausschaltung von ressortmäßiger und bürokratischer Arbeitsweise zu lösen.

(3) Auf den Produktionsgebieten der Kohle und Energie, der Chemie, der Metallurgie, des Bauwesens und hinsichtlich der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft ist ständig zu kontrollieren, wie die Volkswirtschaftspläne erfüllt werden und die sozialistische Leitung durch die staatlichen Organe verwirklicht wird.

(4) Die Kontrolle der Durchführung muß sich weiterhin orientieren auf die Erfüllung des Exportprogramms, die Entwicklung des Maschinenbaues, die Verbesserung des Verkehrswesens, die Steigerung der Massenbedarfs-güterproduktion und auf die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

(5) Die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der Volksbildung und des Hochschulwesens muß dazu dienen, das wissenschaftliche Niveau an den Bildungsanstalten durch die Verbindung der Lehrtätigkeit mit der Praxis zu heben, den sozialistisch-wissenschaftlich-technischen Nachwuchs heranzubilden und die Schüler und Studenten zu bewußten Staatsbürgern nach den Grundsätzen der sozialistischen Ethik und Moral zu erziehen.

(6) Die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der Kultur muß zur Durchsetzung aller Maßnahmen, die dem Aufbau einer sozialistischen Nationalkultur dienen, beitragen. Es gilt, alle schöpferischen Kräfte zur Entwicklung der sozialistischen Kultur zu entfalten und die materiellen Kapazitäten voll zu nutzen. Die Kontrolltätigkeit muß insbesondere dazu beitragen, daß die Überlegenheit der sozialistischen Nationalkultur im Kampf gegen die imperialistische Unkultur auf ganz Deutschland ausstrahlt.

(7) Die Kontrolltätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen muß zur weiteren Entwicklung eines sozialistischen Gesundheitswesens beitragen. Dabei kommt es vor allem auf die Durchsetzung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Werktätigen in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft an. Die Kontrolle muß zum Ziel haben, die Betreuung der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit in den stationären und ambulanten Einrichtungen zu verbessern.

(8) Alle Kontrollen müssen zum Ziel haben:

- die Verbreiterung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins unter den Massen,
- die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin,
- die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, besonders unter dem Gesichtspunkt des Kampfes um die rasche Einführung der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse,
- die Verbesserung der Arbeitsorganisation,
- die Senkung der Selbstkosten,
- die Einführung einer modernen Büroorganisation und Bürotechnik,